
FREIBURGER
FUSSBALLVERBAND

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE
DE FOOTBALL



Aufstiegs- und Ausscheidungs-Spiele für einen kantonalen Meistertitel

Ausgabe 1972

Art. 1 Die auf dem Spielfeld eines der beiden Gegner ausgetragenen Spiele um den Aufstieg von der 3. in die 2. Liga, von der 4. in die 3. Liga oder um einen kantonalen Meistertitel, werden auf Gefahr, Kosten und Nutzen der beiden beteiligten Vereine durchgeführt.

Art. 2 Der Einzug der Eintrittsgelder wird von beiden Vereinen gemeinsam vorgenommen.

Freien Eintritt geniessen lediglich:

- die Besitzer einer Ausweiskarte des SFV;
- die Besitzer einer Ausweiskarte des FFV.

Als Ausweiskarte gelten:

- die Abzeichen der Ehrenmitglieder des SFV und der AL,
- die Ausweise der schweizerischen und kantonalen Fussballbehörden,
- die Schiedsrichter-, Instruktoren-, Trainer- und J+S Leiter-Ausweise,
- die Ausweise der Inhaber der Verdienstabzeichen und der Ehrenmitglieder des FFV.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Gegnern können zusätzliche Vergünstigungen gewährt werden.

Art. 3 Der nach den nachstehenden Abzügen verbleibende Gewinn oder Verlust wird zwischen den beiden Gegnern geteilt.

Als Spielkosten können angerechnet und von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden:

- eine eventuelle Gemeindebilletsteuer;
- die Schiedsrichterspesen;
- eine Entschädigung von Fr. 10.-- für den Platzklub für den Pausentee;
- die mittels Rechnung gerechtfertigten Reklamekosten;
- die in Art. 4 vorgesehenen Inspektionsspesen.

Art. 4 Die in Art. 1 vorgesehenen Spiele können durch einen Vertreter des Kantonalkomitees inspiziert werden, vorausgesetzt dass einer der beiden Gegner ein diesbezügliches schriftliches Gesuch stellt. Die Kosten einer solchen Inspektion gehen zu Lasten der beiden Gegner.

Art. 5 Die auf neutralem Platz zur Austragung gelangenden Spiele werden auf Gefahr, Kosten und Nutzen des FFV durchgeführt. Zu Lasten des FFV gehen in diesem Fall:

- eine eventuelle Gemeindebilletsteuer;
- die Schiedsrichter- und Inspektionsspesen;
- die eventuellen durch den FFV beschlossenen Reklame- und

Polizeikosten;
- die Entschädigung für den Verein der den Platz zur Verfügung stellt.

Art. 6 Das Kantonalkomitee des FFV setzt jedes Jahr vor dem Beginn der Finalsplele die Eintrittspreise fest und teilt diese den Vereinen mit. Die eventuelle Gemeindebilletsteuer ist zusätzlich zu dem vom FFV festgesetzten Eintrittspreis zu erheben.

Art. 7 Die an einem Aufstiegsspiel auf neutralem Platz beteiligten Mannschaften haben beide Anrecht auf 20% der Nettoeinnahmen.
Ein eventueller Verlust wird vom FFV übernommen.

Art. 8 Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 5. August 1972 in Grandvillard genehmigt und tritt im Verlaufe der Saison 1972/73 in Kraft.

FREIBURGER FUSSBALL VERBAND